



VSAK
Vereinigte Sulz-Altmühl Kegler

Satzung

Stand: 11.05.2015
(Neuerungen in rot)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
§ 1 Name	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden	3
§ 4 Finanzen und Versicherung	3
§ 5 Organe der VSAK	3
§ 6 Präsidium	4
§ 7 VSAK-Versammlung	4
§ 8 Strafen und Verwarnungen	5
§ 9 Ordnungen	5
§ 10 Ehrungen	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Einleitung

Die VSAK hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in ihren Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise", also z. B. der 1. Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden können.

§ 1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen „Vereinigte Sulz-Altmühl Kegler“, abgekürzt VSAK

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die VSAK ist eine private Vereinigung, in der der Kegelsport gefördert und die Geselligkeit gepflegt wird.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Nach Beschluss der Gründungsversammlung schließt sich die VSAK nicht dem Deutschen Kegelbund (DKB) an.

§ 4 Finanzen und Versicherung

1. Die VSAK erhebt weder Mitglieds- noch Versicherungsbeiträge.
2. Pro Auswärtsspiel je Mannschaft in der VSAK-Meisterschaftsrunde entrichtet jeder Verein 6,50 € pro Mannschaft Unkostenbeitrag an die VSAK.

Zusätzlich wird von jedem Verein eine Verwaltungspauschale von 20 € erhoben.

Diese Gelder sind am Beginn einer Saison auf das Konto der VSAK zu überweisen.

Sollten in der VSAK-Meisterschaftsrunde, für die im Voraus Unkostenbeiträge geleistet wurden, Spiele ausfallen (z.B. Nichtantritt der gegnerischen Mannschaft) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Unkostenbeiträge.

3. Aus den geleisteten Beträgen bestreitet die VSAK ihren Haushalt, die jährlichen Meisterschaftsfeiern sowie die Jugendförderung.
4. Für besondere Auslagen kann von den Vereinen der VSAK eine Umlage erhoben werden.
Diese muss mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der VSAK-Hauptversammlung beschlossen werden.
5. Die aktiven Kegler sowie sonstige Teilnehmer an Wettbewerben und Veranstaltungen der VSAK sind nicht durch die VSAK versichert.
6. Scheidet ein Verein aus der VSAK aus, besteht keinerlei Anspruch auf sachliches oder finanzielles Eigentum der VSAK.

§ 5 Organe der VSAK

Die Organe der Vereinigung sind

1. Das Präsidium
2. Die VSAK-Versammlung

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- Vorstand Organisation und Finanzen
- Vorstand Sport
- Vorstand Jugend
- Vereinsvertreter (Beisitzer)

2. Das Präsidium wird von der VSAK-Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten VSAK-Versammlung durch eine Ergänzungswahl (Kooptation) das ausgeschiedene Mitglied ersetzen. Auch eine kommissarische Übernahme durch ein Präsidiumsmitglied ist möglich.

3. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

4. Unabhängig von den einzelnen wahrzunehmenden Aufgabenbereichen haben alle Präsidiumsmitglieder das Recht auf korrekte Information und auf die Unterstützung durch das gesamte Präsidium sowie die Pflicht, ihrerseits mit allen Präsidiumsmitgliedern zusammen zu arbeiten und Wissen auszutauschen.

§ 7 VSAK-Versammlung

1. Die VSAK-Versammlung ist das oberste Beschlussorgan der VSAK.

2. Jährlich wird in der Regel eine Versammlung, möglichst im Frühsommer nach Abschluss der VSAK-Meisterschaftsrunde, abgehalten.

3. Stimmberechtigt bei der VSAK-Versammlung ist jeder Mitgliedsverein mit je einer Stimme pro gemeldeter Erwachsenenmannschaft in der laufenden VSAK-Meisterschaftsrunde (die Seniorenmeisterschaft zählt nicht dazu).

Diese Stimmen müssen pro Verein en bloc abgegeben werden.

4. Aufgaben der Versammlung:

- a) Alle zwei Jahre Wahl
 - des Präsidiums
 - zweier Kassenprüfer
- b) Prüfung der Sport- und Finanzunterlagen
- c) Festsetzung der Termine und Örtlichkeiten für VSAK-Meisterschaftsfeiern und Königskegeln
- d) Beschluss von Satzungsänderungen

5. Satzungsänderungen sind mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen.

6. Alle Beschlüsse der VSAK-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

8. Alle Anträge, über die die VSAK-Versammlung abstimmen soll, müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form allen VSAK-Mitgliedsvereinen und dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden. Über Anträge, die erst im Laufe einer VSAK-Versammlung gestellt werden, wird nicht abgestimmt und somit auch nicht beschlossen!

§ 8 Strafen und Verwarnungen

1. Das Präsidium ist das oberste Entscheidungsorgan der VSAK bei Streitigkeiten.
2. Ermahnung, Bestrafung oder Ausschluss eines Mitglieds oder Vereins kann vom Präsidium wegen wiederholtem Verstoß gegen die VSAK-Satzung oder unehrenhaften Handlungen innerhalb der VSAK erfolgen.
3. Das Präsidium der VSAK hat die Aufgabe, einen geordneten, fairen und reibungslosen Wettspielbetrieb zu gewährleisten. Sollten Störungen jeglicher Art den Spielbetrieb beeinträchtigen, ist das Präsidium berechtigt, sofort geeignete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung aktueller Störungen und zur zukünftigen Verhinderung neuer schädlicher Einflüsse auf den Spielbetrieb zu ergreifen. Die Wahl der Mittel und Gegenmaßnahmen obliegt dem Präsidium.

§ 9 Ordnungen

Die Satzung wird ergänzt durch nachfolgende Ordnungen.

- Sportordnung
- Datenschutzordnung

§ 10 Ehrungen

1. Bronzenes VSAK-Abzeichen:
Für verdiente Mitglieder wird auf Vorschlag des jeweiligen Vereinsvorstands das bronzene VSAK-Abzeichen verliehen.
2. Silbernes VSAK-Abzeichen:
Hat sich ein Kegler oder Funktionär im Verein oder in der VSAK langjährig bewährt, kann ihm auf Antrag das silberne VSAK-Abzeichen verliehen werden.
3. Goldenes VSAK-Abzeichen:
Ist ein VSAK-Mitglied im Besitz des silbernen VSAK-Abzeichens und hat es sich nach dessen Verleihung weiter langjährig für die Belange der VSAK eingesetzt, kann ihm auf Antrag das goldene VSAK-Abzeichen verliehen werden.
4. Ehrenmitgliedschaften und Ehrenämter:
 - a) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in langjähriger Zugehörigkeit für die VSAK besondere Verdienste erworben hat.
 - b) Ein langjähriger VSAK-Vorsitzender kann, wenn er sich für die VSAK besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Die Entscheidungen zu Ziff. 1 mit 4 trifft das Präsidium der VSAK
6. An besonders verdiente Mitglieder der VSAK kann der 1. Vorsitzende
 - a) die große Silbermedaille,
 - b) die große Goldmedaille verleihen.
Die Goldmedaille kann nur erhalten, wer die große Silbermedaille schon verliehen bekam.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Beschlussfassung der VSAK-Versammlung vom 13.05.2014 wirksam.